



AHK

LEGAL & TAX

**Dänischer Arbeitsmarktbeitrag wird Steuer
Seit Jahresbeginn können sich entsandte ausländische
Mitarbeiter nicht vom Arbeitsmarktbeitrag freistellen lassen. Er
ist zur Steuer umgewandelt worden.**

In Dänemark steuerpflichtige Personen müssen einen Arbeitsmarktbeitrag bezahlen. Unbeschränkt steuerpflichtige Personen müssen den Arbeitsmarktbeitrag von sowohl ihrem dänischen als auch ihrem ausländischen Arbeitseinkommen sowie von ihrem Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit zahlen. Das Gleiche gilt für Einkommen von den Faröern und Grönland. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Person in ihrem Heimatland sozialversichert ist. Beschränkt steuerpflichtige Personen müssen vom steuerpflichtigen Einkommen Arbeitsmarktbeitrag bezahlen.

**Von welchem Einkommen muss kein Arbeitsmarktbeitrag
bezahlt werden?**

Die Hauptregel ist, dass von allen (persönlichen) Einkünften Arbeitsmarktbeitrag entrichtet werden muss. Folgende Einkommensarten sind jedoch ausgenommen:

- Transferleistungen
- Heuer
- „Biblioteksafgifter“ (Zahlungen dänischer Bibliotheken an Autoren, vergleichbar mit den Leistungen der VG Wort)

Von Einkommen, die ganz oder teilweise steuerfrei gestellt sind, muss ebenfalls kein Arbeitsmarktbeitrag bezahlt werden. So muss zum kein Beitrag bezahlt werden auf die steuerfreien Teile von Jubiläumsgratifikationen, Abfindungen und Stipendien. Ausländische Gaststudenten, die nach Doppelbesteuerungsabkommen besondere Freibeträge haben, müssen nur vom Lohneinkommen nach Abzug des Freibetrags Arbeitsmarktbeitrag zahlen.

Vergütungen im Angestelltenverhältnis

Vergütungen im Angestelltenverhältnis sind arbeitsmarktpflichtig, dies gilt auch für Personen, die von Expertenbesteuerung, CO2-Besteuerung und Regeln der Leiharbeit umfasst sind.

Einkommensbezieher müssen Arbeitsmarktbeitrag bezahlen von folgenden Einkommensarten:

- Lohn, hierunter Lohn während der Kündigungsfrist, fortgezahler Lohn während Krankheit und Elternzeit, Abfindungen, Vorruhestands- oder pensionsähnliche Zahlungen

Kontakt



Frode Holm
Cand. jur.
Revitax A/S
Tel. +45 33912201
revitax@revitax.com

PKF Kresten Foged
Statsautoriseret Revisionsaktieselskab

- Nebenleistungen
- Freiwillige Einbezahlungen in Pensionsfonds durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss Arbeitsmarktbeitrag bezahlen von Einzahlungen, die nicht einem einzelnen Arbeitnehmer zurechenbar sind, oder solche, die an eine Pensionskasse, einen Hilfs- oder Unterstützungsfonds geleistet werden.

Es muss Arbeitsmarktbeitrag von allen Vergütungen bezahlt werden, die zum persönlichen Einkommen gehören. Hierzu gehört auch freiberufliche Tätigkeit im Ausland, auf den Faröern oder in Grönland.

Leistungen für einen immateriellen Vermögenswert – gewöhnlich Royalties genannt – sind ebenfalls arbeitsmarktsbeitragspflichtig.

Deutsch-Dänische Handelskammer, Kongens Nytorv 26, 3. Stock, DK-1050 Kopenhagen K
Tel.: +45 33 91 33 35 | Fax: +45 33 91 31 16 | E-Mail: info@handelskammer.dk